



# Informationen zur Abrechnung von Reisekosten bei Schulwanderfahrten (2018) nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) und der Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO)

Der Erstattungsanspruch in Bezug auf die Reisekosten bei Schulwanderfahrten bezieht sich insbesondere auf:

1. **Tagegelder**
2. **Übernachungskostenerstattung**
3. **Fahrkostenerstattung**
4. **Nebenkosten**
5. **Freiplätze**

## 1. **Tagegelder**

Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach der Abwesenheit von der Wohnung/Schule und beträgt 12,00 Euro, sofern eine Übernachtung folgt bzw. vorangeht. Bei vollen 24 Stunden Abwesenheit beträgt das Tagegeld 24,00 Euro. Bei kostenloser Teilverpflegung erfolgt eine entsprechende Kürzung lt. Tabelle.

Bei Reisen ins Ausland ist die Uhrzeit des Grenzübertritts maßgebend dafür, ob Inlands- oder Auslandstagegeld gezahlt wird.

*Auszug aus § 7 Abs. 2 LRKG:*

*Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist das Tagegeld*

*- für das Frühstück um 20% und*

*- für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40%*

*des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen.*

*(entspricht für Frühstück 4,80 € und für Mittag-/Abendessen 9,60 €)*

*Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.*



## 2. Übernachtungskostenerstattung

Die unabweisbaren entstandenen Übernachtungskosten werden erstattet. Rechnungsbelege sind vorzulegen.

Laut LRKG bzw. AKEVO beträgt das Übernachtungsgeld **ohne belegmäßigen Nachweis** einheitlich 20,00 Euro je Übernachtung im Inland bzw. 30,00 Euro je Übernachtung im Ausland.

Erfolgt die Übernachtung bei Gastfamilien, steht ein Übernachtungsgeld zu.

Sind in den erstattbaren Teilnehmerkosten Übernachtungskosten enthalten, oder wurde ein Freiplatz in Anspruch genommen, steht das Übernachtungsgeld **nicht** zu.

## 3. Fahrkostenerstattung

Die unabweisbar entstandenen Fahrkosten werden erstattet.

Rechnungsbelege für Bus-, Zug-, und/oder Flugkosten sind vorzulegen.

## 4. Nebenkosten

Es werden sämtliche Kosten erstattet, die unabweisbar tatsächlich entstanden sind.

In Frage kommen Eintrittspreise als Klassenveranstaltung für Theater, Museum usw.

Nachweise sind erforderlich.

## 5. Freiplätze

Wenn vom Veranstalter Freiplätze für Begleitpersonen gewährt werden, die z.B. unentgeltliche Leistungen für z. B. Unterkunft, Verpflegung und/oder Fahrkosten beinhalten, kann dafür jeweils keine Reisekostenerstattung durch den Dienstherrn erfolgen.

Dies gilt nur, wenn die Freiplätze nicht zugunsten der Schülerinnen und

Schüler ausgelegt oder anderweitig umgelegt wurden. Angaben des Antragsstellers hierzu sind erforderlich.



## 6. Beispiele

### 6.1 Beispiel für eine mehrtägige Schulwanderfahrt im Inland

#### 6.1.1 Inlandstagegeld

##### **Anreisetag:**

Abfahrt 08:00 Uhr – Ankunft 13:00 Uhr

Tagegeldberechnung:

pauschal 12,00 Euro; bei kostenloser Teilverpflegung erfolgt eine entsprechende Kürzung lt. Tabelle.

##### **je Aufenthaltstag:**

24 Stunden Abwesenheit: Tagegeld in Höhe von 24,00 Euro gekürzt um eventuelle Verpflegungsleistungen, bei Vollverpflegung auf 0,00 Euro.

##### **Abreisetag:**

Abfahrt 11:00 Uhr – Ankunft 16:00 Uhr

Tagegeldberechnung:

pauschal 12,00 Euro; bei kostenloser Teilverpflegung erfolgt eine entsprechende Kürzung lt. Tabelle

#### 6.1.2 Übernachtung im Inland:

Entstandene Kosten laut Rechnungsbeleg.

#### 6.1.3 Fahrkosten

für Bus-, Zug-, PKW- oder Fluganreise gemäß Rechnungsbeleg.

#### 6.1.4 Nebenkosten:

gemäß Nachweis für z.B. Eintrittsgelder, Skipass, besondere Aktionen



## 6.2 Beispiel für eine mehrtägige Schulwanderfahrt im Ausland

### 6.2.1 Auslandstagegeld

Die Tagesgeldsätze für alle Länder finden Sie in der Anlage zu § 3 AKEVO.

#### **Anreisetag:**

Abfahrt 08:00 Uhr – Ankunft 17:00 Uhr

Tagegeldberechnung:

pauschal Betrag aus der Spalte 3 der Anlage zu § 3 AKEVO, wenn das Ausland vor 24:00 Uhr erreicht wird, sonst 12,00 Euro; bei kostenloser Teilverpflegung erfolgt eine entsprechende Kürzung lt. Tabelle.

#### **je Aufenthaltstag:**

24 Stunden Abwesenheit: Betrag aus der Spalte 2 der Anlage zu § 3 AKEVO; gekürzt um eventuelle Verpflegungsleistungen, bei Vollverpflegung auf 0,00 Euro.

#### **Abreisetag:**

Abfahrt 10:00 Uhr – Ankunft 19:00 Uhr

Tagegeldberechnung:

pauschal Betrag aus der Spalte 3 der Anlage zu § 3 AKEVO oder 12,00 Euro, abhängig vom Grenzübertritt zum Inland; bei kostenloser Teilverpflegung erfolgt eine entsprechende Kürzung lt. Tabelle

### 6.2.2 Übernachtung im Ausland:

Entstandene Kosten laut Rechnungsbeleg.

### 6.2.3 Fahrkosten:

für Bus-, Zug-, PKW- oder Fluganreise gemäß Rechnungsbeleg.

### 6.2.4 Nebenkosten:

gemäß Nachweis für z.B. Eintrittsgelder, Skipass, besondere Aktionen



### **6.3 Beispiel für eine eintägige Schulwanderfahrt**

Ein Tagegeldanspruch besteht nur bei der Dauer der Reise von mehr als 8 Stunden.

Bei kostenloser Verpflegung erfolgt eine entsprechende Kürzung nach § 7 Abs. 2 LRKG.

Bei eintägigen Schulwanderfahrten werden die unabweisbar entstandenen Fahrkosten erstattet. Belege für Bus und/oder Zugkosten sind vorzulegen.

Nebenkosten gemäß Nachweis für z.B. Eintrittsgelder.